

Nebenrechte des Kfz-Handels

Auch im Rahmen des Kfz-Handels können - wenn auch sehr eingeschränkt - Service- und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen durchgeführt werden. Diese Service- und Wartungsarbeiten werden von der Gewerbeordnung umschrieben als: Montage, Austausch schadhaft gewordener Bestandteile, Nachfüllung von Behältern, Anbringen von Zubehör und regelmäßige Wartung. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Service- und Wartungsarbeiten nur an den vom Fahrzeughändler selbst verkauften Fahrzeugen möglich sind. Für Teilehändler bedeutet dies, dass zumindest der zu montierende Teil vom Händler verkauft worden ist.

Beispiele für zulässige Service- und Wartungsarbeiten im Kfz-Handel wären:

1. Karosserie außen

Waschen mit Reinigungsmitteln (Oberwäsche), auch in automatischen Waschanlagen, meist mit Hochdruckgeräten, die mit Warmwasseraufbereitungsanlagen in Verbindung stehen. Pflege des Lackes durch Polieren bzw. Konservieren bzw. Pflege sonstiger Oberflächenverkleidung (optische Behebung von Steinschlägen und Kratzern mittels Tupflack, optische Behebung von Kleinschäden an Kunststoffteilen), Chromreinigung, Reinigung der Autofenster und der Außenspiegel. Scheibenwischerblätterraustausch und Behebung von Störungen (ausgenommen elektrischer und elektronischer Art) an der Scheibenwaschanlage. Nachfüllen von Scheibenreinigungsflüssigkeit.

2. Karosserie innen

Insbesondere auch Reinigung und Pflege der Sitze, Sitzbezüge aller Art und Bodenteppiche mittels geeigneter Chemikalien und mit Hilfe von Staubsaugern. Einfache Reparaturen von Löchern und Rissen in Bezugstoffen sowie Leder. Geruchsbeseitigung und Desinfektion im Kfz-Innenraum mittels Ozonbehandlung.

3. Chassis

Reinigung häufig mit Dampfstrahlgeräten (Unterbodenwäsche), auch unter Verwendung einer Hebebühne. Sprühen des Fahrgestells und der Federn. Aufbringung eines Unterbodenschutzes ohne Zerlegarbeiten. Hohlraumkonservierung unter ausschließlicher Verwendung dafür vorgesehener Öffnungen. Bremsklötze erneuern bei Fahrzeugen mit Erstzulassung vor 1.1.2002.

4. Betriebsflüssigkeiten (mineralische)

Fehlende oder verklemmte Schmiernippel ersetzen. Kontrolle, erneuern und nachfüllen des Motor-, Getriebe-, Differential-, Automatik- und Kupplungsöles sowie der Bremsflüssigkeit und der Hydraulikflüssigkeit der Servolenkung.

5. Motor

Motorwäsche, Erneuerung des Ölfilters. Reinigung und Erneuerung der Zündkerzen. Reinigung des Zündverteilers und des Unterbrechers, eventuell Verteilerkopf ersetzen. Erneuerung des Keilriemens und Einstellen der Keilriemenspannung. Luftfilter reinigen und Einsatz wechseln. Kraftstofffilter erneuern. Diagnose und Aufbereitung von Partikelfiltern und Katalysatoren ohne Ein- und Ausbaurbeiten.

6. Kühler

Behebung von Undichtheiten der Wasser- und Heizschläuche. Erneuerung dieser Schläuche. Äußerliche Kühlerreinigung. Kühlflüssigkeiten prüfen und ergänzen.

7. Beleuchtung

Sichtkontrolle der Beleuchtungseinrichtung. Austausch von Lampen und Erneuerung von Sicherungen, beides bis inklusive 24 Volt.

8. Batterie

Batteriepflege (Reinigen und Fetten der Klemmen und Pole). Prüfen der Spannung. Nachfüllen von Batteriesäure. Schnellladen. Starthilfe. Tausch der Starterbatterie.

9. Reifen

Kontrolle des richtigen Luftdruckes und des Profils. Austausch von Reifen (Montage und Wuchten). Durchführung kleinerer Reparaturen durch Kaltvulkanisieren. Schneekettenmontage.

10. Scheiben

Anbringen eines Codes auf KFZ-Scheiben mittels Sandstrahlverfahren (unter Ausschluss jeder den Hohlglasschleifern und Hohlglasveredlern sowie den Glasern Glasbelegern und Flachglasschleifern vorbehaltenen Tätigkeiten).

Weitere wichtige Hinweise:

Für darüber hinausgehende Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist grundsätzlich eine Berechtigung des Kfz-Technikergewerbes erforderlich.

Neben Beachtung der obigen Hinweise muss nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch das wirtschaftliche Schwergewicht und die Eigenart des Betriebes gewahrt bleiben. Mit dieser etwas sperrigen Formulierung meint die Gewerbeordnung, dass die erbrachten Tätigkeiten auch zu einem Fahrzeughandelsbetrieb „passen“ müssen. Keinesfalls können diese Tätigkeiten alleine - ohne eigentlichen Handel - aufgrund einer Handelsberechtigung erbracht werden.

Letztlich ist überall dort, wo es aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, bei Ausübung der Nebenrechte der Einsatz von entsprechend ausgebildeten und erfahrenen Fachkräften erforderlich. Bitte beachten Sie, dass gerade in diesem Punkt bei möglichen Unfällen die eigene Betriebshaftpflichtversicherung bzw. bei Arbeitsunfällen die AUVA sehr genau die Fachkraft überprüfen wird! Eine entsprechende Lehre ist in aller Regel immer für eine entsprechend ausgebildete und erfahrene Fachkraft ausreichend. Daneben gibt es aber auch andere Ausbildungsmöglichkeiten um bestimmte Tätigkeiten zu erlernen.

Hinweis zur Betriebsanlagengenehmigung:

Bitte beachten Sie, dass in vielen Fällen für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit neben der entsprechenden Gewerbeberechtigung auch eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Betriebsanlagengenehmigung ist mit der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) abzuklären.